

Satzung des Turn- und Sportverein 1921 Velmeden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1921 Velmeden e. V. und hat seinen Sitz in 37235 Hessisch Lichtenau, Stadtteil Velmeden. Er wurde 1921 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Witzenhausen unter Nr. 1007 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der TSV 1921 Velmeden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport, Turnen und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) die Mitglieder durch Kamerad- und Freundschaft miteinander zu verbinden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischer Turnverband e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die dazugehörigen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt, der schriftlich für den Schluß des Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigdem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Ausschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich in der Tageszeitung und dem Mitteilungsblatt der Stadt Hessisch Lichtenau zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Berichte der Fachwarte;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahl des Vorstandes;
 - e) Bestätigung der Fachwarte, des / der Jugendwarts / in, des / der Jugendsprechers / in;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - g) Veranstaltungskalender;
 - h) Haushaltsplan;
 - i) Anträge;
 - j) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer / in
 - d) dem / der Schriftführer / in
 - e) dem / der Pressewart / in
 - f) dem / der Jugendwart / in
 - g) dem / der Jugendsprecher / in
 - h) den Fachwarten der jeweiligen Abteilungen

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die / der 1. Vorsitzende
 - b) der / die Kassierer / in
 - c) der / die Schriftführer / in
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre und zwar im regelmäßigem Wechsel:
 - die / der 1. Vorsitzende und der / die stellvertretende Schriftführer / in
 - der / die Kassierer / in und die / der 2. Vorsitzende
 - der / die Schriftführer / in und der / die stellvertretende Kassierer / in
 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Der / die Jugendsprecher / in und Jugendwart / in wird von der Jugendversammlung gewählt.
6. Die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuß. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart / in und Jugendsprecher / in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.

§10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.01.2004 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung vom 26. November 1978 ohne Nachwirkungen.

Velmeden, den 15.01.2004
TSV 1921 Velmeden e. V.
Der Vorstand

Michael Basler
1. Vorsitzender

Melanie Kenn
Kassiererin

Gabriele Landau
Schriftführerin